

STELLUNGNAHME zur Anfrage	Gremium:	Ortschaftsrat Durlach
OR-Fraktion B 90/Die Grünen	Termin:	15.04.2015
vom: 17.03.2015	TOP:	8
eingegangen: 17.03.2015	Verantwortlich:	öffentlich Zentraler Juristischer Dienst
Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets „Oberwald“, Verfahren erweitertes Landschaftsschutzgebiet „Oberwald – Rißnert“		

1. Die Verwaltung erläutere bitte den aktuellen Sachstand der geplanten Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets Oberwald.

Das Verfahren zum Erlass einer erweiterten Landschaftsschutzverordnung (LSG-VO „Oberwald – Rißnert“) konnte noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Aktueller Sachstand ist, dass als nächster Schritt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 74 Abs. 2 Naturschutzgesetz BW ansteht.

2. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung seit der Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs (Stand 08.11.2011) durchgeführt?

3. Zu welchen Ergebnissen haben die Gespräche mit den örtlichen Gartenbaubetrieben sowie den gewerblichen Flächennutzern geführt?

zu 2 und 3

Dem Ortschaftsrat Durlach wurde die LSG-Planung erstmals am 16.03.2011 vorgestellt. Für die im geplanten LSG wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe - unter Beteiligung auch deren Verbandsvertretung, des Verbandes der Badischen Gartenbaubetriebe - erfolgte am 15.04.2011 im Rathaus Durlach eine Informationsveranstaltung. Vereinbart wurde hierbei den begonnenen Dialog und Austausch im Weiteren bei einer gemeinsamen Begehung vor Ort zu vertiefen. Mit Blick auf das in Wolfartsweier anhängige Flurneuerungsverfahren, das wegen der Auswirkungen des Baues der Bundesstraße „B 3 neu bei Wolfartsweier“ betrieben wurde und um die Kompatibilität zwischen Flurneuerungsverfahren und LSG-Verfahren zu gewährleisten, wurde die Begehung einvernehmlich zunächst zurück gestellt. Mit Schreiben vom 08.08.2011 wurde von der Unteren Natur- und Bodenschutzbehörde (UNB) den Ortschaften und den Beteiligten mitgeteilt, dass die Begehung unter Beteiligung auch der Flurneuerungsbehörde erfolge, sobald die Flurneuerung hinreichend konkret fortgeschritten ist.

Am 08.02.2012 stellte die Flurneuerungsbehörde im Ortschaftsrat Durlach ihren Planungsstand vor. Am 19.07.2012 legte der Verband der Badischen Gartenbaubetriebe die in Vorbereitung der anstehenden Begehung erbetene Auflistung der aus Sicht des Verbandes und der Betriebe vertiefend zu diskutierenden Punkte vor. Am 14.08.2012 erfolgte sodann die gemeinsame Begehung. Mit Schreiben vom 22.10.2012 übersandte die UNB dem Verband der Badischen Gartenbaubetriebe einen modifizierten LSG-VO-Ent-

wurf. Soweit aus Sicht der UNB darstellbar, wurde den vorgebrachten Anregungen der Betriebe entsprochen und entsprechende Änderungen eingearbeitet. Der Verband der Badischen Gartenbaubetriebe teilte mit Schreiben vom 30.11.2012 seine Sicht zum überarbeiteten Entwurf mit. Nach stadtinterner Abstimmung mit den Fachdienststellen übersandte die UNB mit Schreiben vom 02.04.2013 dem Verband der Badischen Gartenbaubetriebe die Stellungnahmen zu den jeweiligen Paragraphen des LSG-VO-Entwurfes mit erläuternder Begründung, soweit UNB den Änderungswünschen nicht entsprechen wollte.

Nach wiederholt erbetener Fristverlängerung erfolgte mit Schreiben vom 11.10.2013 dann die Positionierung des Verbandes der Badischen Gartenbaubetriebe. Dies mit dem Tenor, die vorgenommenen Änderungen würden begrüßt. Soweit Anregungen nicht gefolgt wurde, werde an diesen festgehalten. Demnach sollen aus Sicht des Verbandes und der Betriebe das Dreieck zwischen Schindweg und B 3 (Erweiterungsoption für den im Schindweg 2 ansässige Betrieb) aus der LSG-Gebietskulisse heraus genommen werden. Der Sicht der Naturschutzverwaltung, es handle sich hier um einen funktional sinnigen Korridor, der im Schutzgebiet verbleiben solle, werde seitens der Verbandes nicht gefolgt. Ebenso sollen auch alle bestehenden Betriebe, soweit in der LSG-Entwurfskulisse gelegen, nebst deren potentiellen Betriebsflächen für z.B. künftige bauliche Erweiterungen, Gewächshäuser o.ä. aus der LSG-Gebietskulisse ausgespart werden. Der Erlaubnisvorbehalt für Grünlandumbruch und für Obstbaumfällungen soll gestrichen und die Erlaubnisfreiheit für Folientunnel von 2,5 Meter auf 3,5 Meter Höhe angehoben werden. So die Bitten des Verbandes, zugleich wurde sinngemäß angemerkt, weitergehender Vortrag der einzelnen Betriebe im weiteren Verfahren bleibe jeweils vorbehalten.

Wegen vorrangiger anderer Dringlichkeiten und aus Kapazitätsgründen musste das Verfahren in jüngerer Zeit immer wieder zurückgestellt werden. Mit Schreiben der UNB vom 04.09.2014 erfolgte eine erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur zwischenzeitlichen Fassung des LSG-VO-Entwurfes. Mit Blick auf den langen Zeitlauf seit der ersten Anhörung der Träger öffentlicher Belange, die bereits mit Verfahrenseröffnung im Februar bis März 2006 erfolgte, war diese nochmalige Anhörung erforderlich, um für das weitere Verfahren eine hinreichende Aktualität auch der Positionierungen dieser Stellen zu gewährleisten. Nach Fristverlängerungen liegen die Stellungnahmen zwischenzeitlich vor. Nach deren vollständiger Auswertung kann die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung in Angriff genommen werden.

4. Wie ist die weitere Vorgehensweise der Unteren Natur- und Bodenschutzbehörde und wann ist mit der Verordnung zur Schutzgebietsausweisung „Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets Oberwald-Rißnert“ zu rechnen?

Es ist vorzuschicken, dass die Untere Natur- und Bodenschutzbehörde (UNB) unverändert nicht auf dem bei der jüngsten Organisationsuntersuchung als Bedarf zur Bewältigung der Kernaufgaben ermittelten Personalstand ist. Die UNB ist im Rahmen ihrer begrenzten Kapazitäten und der mit Blick auf die im Gesamtdienstbetrieb bestehenden Prioritäten aber unverändert bemüht, neben anderen anhängigen LSG-Verfahren, auch das Verfahren "Oberwald – Rißnert" zum Abschluss zu bringen.

Als nächster Schritt in diesem LSG-Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 74 Abs. 2 Naturschutzgesetz BW anzugehen. Der Entwurf der Verordnung und die zugehörigen Karten sind zur Beteiligung der Öffentlichkeit für einen Monat auszulegen. Die Auslegung ist zuvor öffentlich bekannt zu machen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die aus der Bürgerschaft eingegangene Anregungen und Einwendungen aus- und zu bewerten. Falls sich hieraus hinreichend Veranlassung zur Modifizierung des VO-Entwurfes ergibt, ist der Entwurf entsprechend anzupassen.

In der Regel erfolgt sodann Bericht an die Ortschaftsräte Durlach und Wolfartsweier und die abschließende Beteiligung des Gemeinderats (einschließlich Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und Naturschutzbeirat). Daran schließt sich die Ausfertigung durch den Oberbürgermeister, öffentliche Bekanntmachung und nochmalige Auslegung der Endfassung der Verordnung an.

Sollte, je nach Quantität und Qualität und Zielrichtung auflaufender Reaktionen und Rückmeldungen aus Öffentlichkeitsbeteiligung, ggf. Veranlassung für vertiefende Öffentlichkeitsarbeit i.S.v. eines werbenden Dialoges mit der Bürgerschaft bestehen, lässt sich die zeitliche Bedarf hierfür nicht gesichert abschätzen. Wobei der Aufwand nicht unterschätzt werden darf. Der Zeitraum hierfür wird zum einen von den Verfügbarkeiten und Reaktionszeiten der Akteure bedingt. Zum anderen haben Erfahrungen in anderen Verfahren gezeigt, dass das Bemühen um eine Annäherung bzw. ein Ausloten tragfähiger Kompromisse einen gewissen Aufwand erfordert. Andererseits werden sich ohne ausreichende Kooperation mit den im Gebiet Ansässigen die angestrebten naturschutzfachlichen Entwicklungsziele auf Dauer ohne ausreichende Akzeptanz vermutlich nur begrenzt erreichen lassen.

Aktuell kann noch kein belastbarer Termin für die abschließende Unterschutzstellung und das Inkrafttreten der LSG-Verordnung zugesagt werden. Die UNB strebt jedoch ein Ergebnis noch für 2015 an

5. Welche Fläche entfällt dem geplanten Landschaftsschutzgebiet durch den geplanten Bau und Betrieb einer Tankstelle im Gewann Nahenhausen?

Der im Rahmen des VEP-Verfahren „Vorhabensbezogener Bebauungsplan Multienergie-tankstelle an der Südtangente“ aktuell vorliegende Entwurf umfasst ein Plangebiet von 0,78 Hektar. Dieses VEP-Plangebiet liegt angrenzend östlich des Umspannwerkes und südlich der B 3.

6. Wie steht die Naturschutzbehörde zu den Plänen der Errichtung dieser Tankstelle, angrenzend an ein bestehendes sowie ein geplantes Landschaftsschutzgebiet?

Der Tankstellenplanbereich ist im gültigen Flächennutzungsplan (FNP-2010) des Nachbarchaftsverbandes Karlsruhe als „geplante Sonderbaufläche – Tankstelle“ dargestellt. Der VEP-Entwurf für die Tankstelle ist somit aus dem behördenabgestimmten und für die Behörden verbindlichen FNP-2010 entwickelt. Gemäß § 7 Baugesetzbuch haben die Pla-

nungsträger ihre Planung dem FNP insoweit anzupassen, als sie der FNP-Planung nicht widersprochen haben. Die Naturschutzbehörde war bei der Aufstellung des 2004 in Kraft getretenen FNP 2010 beteiligt. Sie hat damals der Festsetzung „geplante Sonderbaufläche – Tankstelle“, nicht widersprochen, da ein Widerspruch nur dann erfolgreich gewesen wäre, wenn sie hierfür hätte Schutzgüter geltend machen können, die die städtebaulichen Belange nicht nur unwesentlich überwiegen (vgl. § 7 Satz 4 BauGB). Dies war leider nicht der Fall. Die Naturschutzbehörde war somit bei ihrer Landschaftsschutzgebietsplanung verpflichtet dem FNP 2010 mit seinen verbindlichen Festsetzungen Rechnung zu tragen. Dies erfolgt dergestalt, dass die FNP-Sonderbaufläche zwar in der LSG-Kulisse liegt, zugleich aber über den VO-Text unter § 6 Ziffer 9 „Zulässige Handlungen“ im LSG-VO-Entwurf die Regelung vorgesehen ist *„die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 LSG-VO gelten nicht für Bau und Betrieb einer Tankstelle im Gewann Nahenhausen auf Gemarkung Durlach, gemäß den Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP-Fläche KA-341 „Tankstelle Südtangente“, siehe Darstellung/Abgrenzung in LSG-Detaillkarte Nr. 19 u. 29) und in entsprechender Umsetzung von im Rahmen eines ordnungsgemäßen Bebauungsplanverfahrens getroffenen Festsetzungen“*.

Die LSG-Planung steht der Tankstellenplanung demnach nicht entgegen. Soweit aktuell einschätzbar ergeben sich auch aus dem speziellen Artenschutzrecht keine Konflikte die die Tankstellenplanung verhindern würden oder die nicht über die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden können. Die Naturschutzbehörde sieht daher keine Handhabe, der Tankstellenplanung erfolgreich entgegen treten zu können.